## 4. Coloskopie

## 4.1. Elektive diagnostische Coloskopie (inklusive allfälliger Biopsien) mit und ohne Polypektomie mit Zange

4.1.1. Honorar für eine elektive diagnostische Coloskopie (inklusive allfälliger Biopsien) mit und ohne Polypektomie mit Zange in Höhe von 95% einer OP-Gruppe I

€ 353,80 (01.03.2019 bis 30.09.2019)

- 4.1.2. Anästhesiehonorar (nur für den FA für Anästhesiologie und Intensivmedizin verrechenbar) € 70,-
- 4.1.3. Histo-pathologische Untersuchung durch einen FA für Pathologie

€ 40.-

4.1.4. Mit den Beträgen gemäß Pkt. C 4.1. sind – unabhängig von der Verweildauer- sämtliche Honorare aller tätigen Ärzte abgegolten.

## 4.2. Coloskopische Polypektomien eines oder mehrerer Polypen mit Schlinge

4.2.1. Honorar für eine Coloskopie mit Polypektomie eines oder mehrerer Polypen mit Schlinge (tunlichst Fotodokumentation von Polyp und Abtragungsstelle sowie Histologie) in Höhe der OP-Gruppe IV

€ 1.489,50 (01.03.2019 bis 30.09.2019)

- 4.2.2. Anästhesiehonorar (nur für den FA für Anästhesiologie und Intensivmedizin verrechenbar) € 195,-
- 4.2.3. Honorar für eine Histo-pathologische Untersuchung durch einen FA für Pathologie in Höhe von 10% der OP-Gruppe IV

€ 148,95 ( 01.03.2019 bis 30.09.2019)

- 4.2.4. Für elektive Aufnahmen zur Durchführung von coloskopischen Polypektomien mit Schlinge sind mit den Beträgen gemäß C.4.2. unabhhängig von der Verweildauer- sämtliche Honorare aller tätigen Ärzte abgegolten.
- 4.3. Die Leistungen gem. Punkt C.4.1. und Punkt C.4.2. sind nicht additiv verrechenbar. Werden beide Leistungen in einem Aufenthalt erbracht, erfolgt die Verrechnung gem. Punkt C.4.2.
- 4.4. Sofern neben der Behandlung gemäß Pkt. C 4.1. weitere Leistungen erbracht werden oder es sich um eine Akutaufnahme gemäß Pkt. A.3.2 handelt, die die medizinische Notwendigkeit einer stationären Behandlung gemäß Pkt. 1.2. der Direktverrechnungsvereinbarung begründen, findet Pkt. C.4.1. keine Anwendung.

Es gilt:

4.4.1. Die Abrechnung einer diagnostischen Coloskopie mit/ohne Probeexcision erfolgt gem. B.4. (Konsiliarleistungen), wobei sämtliche Vertragsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

- 4.4.2. Die Abrechnung einer Coloskopie mit Polypektomie eines oder mehrerer Polypen mit Zange (tunlichst Fotodokumentation und Histologie) erfolgt in Höhe einer OP Gruppe I gem. Pkt. B.2. (operative Fälle), wobei sämtliche Vertragsbestimmungen zur Anwendung gelangen.
- 4.4.3. Werden in einem Aufenthalt Leistungen gem. C.4.4.1. oder C.4.4.2. neben Leistungen gem. C.4.2. erbracht, erfolgt die Verrechnung gem. C.4.2.
- 4.5. Klarstellung: Auch die Bestimmungen gemäß Pkt. A.4., A.5. und A.6. kommen grundsätzlich zur Anwendung, wobei jedoch die Beträge gem. Pkt. C.4.1., C.4.2.2. und C.4.2.3. in vollem Ausmaß verrechenbar sind.
- 4.6. Die OP-Position Y 302 Endoskopische Polypektomie (starr, flexibel) einer oder mehrerer Polypen mit der Zange (inkl. Fotodokumentation und Histologie)-Ösophagus, Magen, Duodenum, Ileum, Colon, Sigmoid, Rectum findet im Zusammenhang mit Coloskopien keine Anwendung